

**Gemeinde Grafenberg**  
Landkreis Reutlingen



## **BERATUNGSVORLAGE**

<b>Aktenzeichen</b>	022.31, 962.21-Schw
<b>Gemeinderatssitzung am</b>	25.10.2022
<b>Tagesordnungspunkt</b>	6 öffentlich
<b>Beratungsvorlage</b>	Nr. 72/2022
<b>Finanzposition</b>	
<b>HH-Ansatz</b>	
<b>Zur Verfügung stehende Mittel</b>	

---

### **Kommune als Steuerschuldner § 2b UStG-Anpassungs-Satzung**

#### **Beschlussvorschlag**

Die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) wird, wie aus Anlage 1 zu dieser GR-Drucksache ersichtlich ist, beschlossen.

Grafenberg, 11.10.2022

Volker Brodbeck  
Bürgermeister

---

## **Sachdarstellung und Begründung**

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2 b UStG wurde von der Verwaltung ein Einnahmescreening durchgeführt und die zukünftig steuerpflichtigen Leistungen ermittelt.

---

In diesen Zusammenhang war auch zu prüfen, ob den ab 2023 steuerpflichtigen Leistungen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse zugrunde liegen. In diese Satzungen muss dann im Hinblick auf die künftige Steuerpflicht eine steuerrechtliche Regelung aufgenommen werden.

Um zu vermeiden, dass jede einzelne Satzung geändert werden muss, wurde vom Gemeindetag in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern, für Digitalisierung und Kommunen eine sog. Artikelsatzung erarbeitet, mit der alle örtlichen Satzungen in einem Zuge erfasst werden können.

In dieser Artikelsatzung sind lediglich die betroffenen örtlichen Satzungen genau zu benennen.

Die Satzung liegt dieser Gemeinderatsdrucksache als Anlage 1 bei.

## **Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 34 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 25.10.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKs**

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 19.02.2019, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg am 28.02.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Friedhofssatzung**

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 23.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg am 25.02.2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 28 wird folgender § 29 eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

#### **§ 29 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rienzbühlhalle in Grafenberg**

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Rienzbühlhalle in Grafenberg in der Fassung vom 15.05.2018, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Grafenberg am 24.05.20218, wird wie folgt geändert.

Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt. Die nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

#### **§ 14 Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### **Artikel 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden sind und erst nach dem 31. Dezember 2022 zur entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.